

Praktische Hinweise zur Unterbringung und Unterstützung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Nachfolgend informieren wir Sie zu Neuigkeiten im Bereich Gesundheitsversorgung und Hilfspportale.

1. Informationen zur Gesundheitsversorgung

a) Allgemeine Hinweise

Als Vertriebener/Geflüchteter erhält man im Freistaat Sachsen eine medizinische Versorgung: Wenn diese krank sind, sie Schmerzen haben oder schwanger sind.

Wenn Geflüchtete in Sachsen ankommen, erhalten sie in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung eine erste medizinische Untersuchung. Bei dieser Erstuntersuchung werden sie auf ansteckende Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Ruhr) untersucht und gegebenenfalls behandelt. In den Aufnahmeeinrichtungen gibt es auch jeweils eine Anlaufstelle für medizinische Fragen.

b) Mit Behandlungsschein

Für den Besuch beim Arzt benötigen Geflüchtete einen Behandlungsschein. Ohne Behandlungsschein muss die Behandlung selbst bezahlt werden (was sehr teuer ist). Wenn Geflüchtete noch in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, erhalten sie die Scheine dort. Wenn sie bereits einer Kommune zugewiesen sind, erhalten sie den Behandlungsschein beim Sozialamt oder bei der Ausländerbehörde. Wenn ein Arzt einen Geflüchteten zu einem Facharzt überweist, wird ein weiterer Behandlungsschein von der Behörde benötigt. Dasselbe gilt, wenn diese in ein Krankenhaus eingewiesen werden.

Eine Ausnahme besteht für Schwangere: Sie benötigen den Behandlungsschein nicht. In Notfällen kann der Behandlungsschein selbstverständlich auch nachgereicht werden. Es kann sein, dass ein Amtsarzt zur Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit eines Geflüchteten hinzugezogen wird.

c) Zusammenfassend gilt im Moment also:

In den ersten 18 Monaten: Gesundheitsversorgung über § 4 und 6 AsylbLG

I. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V. In der Regel Behandlungsscheine vom Sozialamt oder Ausländerbehörde (siehe vorheriger Abschnitt).

Nach 18 Monaten: Gesundheitsversorgung mit Gesundheitskarte über § 264 Abs. 2 SGB V
Keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V. Gesundheitskarte einer frei gewählten Krankenkasse wird ausgestellt (§264 Abs. 2 und 3 SGB V).

2. Hinweis zu internationalen Praxen

Praxis zur Behandlung von Asylsuchenden auf dem Gelände des Universitätsklinikums Dresden (UKD)

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr

Dienstag 11:00 – 17:00 Uhr

Freitag 09:00 – 15:00 Uhr

geschlossen an Brücken- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember

Postanschrift:

Fiedlerstraße 25 (Haus 28 des UKD)

01307 Dresden

Telefon: 0351 42643297

Telefax: 0351 42643294

E-Mail: fluechtlingsambulanz@kvsachsen.de

Internationale Praxis am Klinikum Chemnitz

Praxis zur Behandlung von Asylsuchenden am Klinikum Chemnitz

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und

14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 14:00 Uhr

Freitag 08:00 – 15:00 Uhr

geschlossen an Brücken- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember

Postanschrift:

Flemmingstraße 2

09116 Chemnitz

Telefon: 0371 33333938

E-Mail: asylpraxis.chemnitz@kvsachsen.de

3. Hinweis zu Corona

Geflüchtete, die im Ausland mit einem Covid-19-Serum geimpft wurden, die nicht in der EU zugelassen sind, benötigen hierzulande eine neue Impfsérie. Geflüchtete aus der Ukraine können sich wie alle anderen Sachsen auch in den jeweiligen Corona-Impfstationen gegen eine mögliche Infektion impfen lassen. Die Geflüchteten benötigen dafür lediglich ihren Ausweis und, falls vorhanden, ihre Impfunterlagen. Zudem ist es hilfreich, einen Sprachmittler aus der Familie, dem Bekanntenkreis oder ehrenamtlichen Strukturen mitzubringen, falls die Sprachkenntnisse nicht ausreichen.

4. Neue Hilfsportale

Das **Sächsische Sozialministerium** hat ab sofort die wichtigsten Informationen für geflüchtete Ukrainer zusammengestellt.

Auf einer Informationsplattform unter www.sms.sachsen.de/ukraine-hilfe.html sind Hinweise zu Rechtsvorschriften, zur Gesundheitsversorgung, zur Unterbringung u. v. m. zu finden. Zudem besteht die Möglichkeit, über eine Kontaktplattform nach Angehörigen zu suchen. Die Internetseite ist zunächst in deutscher Sprache verfasst und soll schnellstmöglich auch in die ukrainische Sprache übersetzt werden. Alle Informationen werden permanent aktualisiert und ergänzt.

Der **GDW** möchte den Geflüchteten eine zentrale Online-Anlaufstelle bieten, auf der sie Infos zur Unterbringung sowie Unterstützung in ganz Deutschland finden können. Dazu hat der GdW Kommunen bundesweit gebeten, Infos über ihre Hilfsangebote mitzuteilen. Das neue Portal wird neben zentralen Infos der Bundesländer auch kommunale Anlaufstellen zur Erstunterbringung sowie Kontaktadressen zu Wohnungsangeboten enthalten:

www.gdw.de/wohnungswirtschaft-hilft-ukraine

Kontaktadressen für Unterkunfts- und Hilfsangebote können an ukrainehilfe@gdw.de gemeldet werden und werden fortlaufend ergänzt.

5. Verbreitung von RT-Sendern und Sputnik/ Ukrainisches Programm im TV

Die Europäische Union hat als Reaktion auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine Sanktionen gegen die Verbreitungs Kanäle von Desinformationskampagnen und manipulierten Informationen des Kremls verhängt. In deren Folge ist die Verbreitung der beiden russischen Sender RT (ehemals Russia Today) und Sputnik seit dem 01.03.2022 verboten. Das Verbot umfasst die Verbreitung über sämtliche Übertragungswege (Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -anwendungen) sowohl als lineare Sender als auch als Apps in App-Stores.

Der ukrainische TV-Sender Ukraine 24 wird nach unseren Informationen durch mehrere Anbieter kostenfrei über das Fernsehnetz zur Verfügung gestellt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Anbieter.